

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2074

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Mittlerer und Unterer Leberberg Anpassungen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Oberdorf, Riedholz und Rüttenen haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion mittlerer und unterer Leberberg geschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 10. April 2013 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass folgende Anpassungen vorzunehmen sind:

§ 1 Abs. 2 lautet neu:

Sitz des Verbandes ist in XY (als Sitz ist eine Gemeinde zu definieren).

§ 13 Abs. 5 lautet neu:

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom Präsidenten und vom Verbandssekretär unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

§ 18 Abs. 2 lautet neu:

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Vorstand von der oder dem Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

§ 29 lautet neu:

Gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder der Sozialen Dienste kann unter Vorbehalt von §§ 20 und 30 der Statuten innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder Departement Beschwerde geführt werden.

Die Eintrittsbedingungen gemäss § 168 lit. f GG fehlen. Diese sind noch festzuhalten.

3. Erwägungen

- 3.1 Nach § 164 Buchstabe b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge

abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).

- 3.2 Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Die Änderungsanträge des Amtes für Gemeinden betreffen dessen Zuständigkeitsbereich und sind daher von Amtes wegen zu berücksichtigen.

4. Beschluss

- 4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Oberdorf, Riedholz und Rüttenen betreffend Gründung der Sozialregion mittlerer und unterer Leberberg MUL (**M**ittlerer und **U**nterer **L**eberberg) wird unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 und 4.4 genehmigt.

- 4.2 Nachfolgende Anpassungen sind vorzunehmen.

§ 1 Abs. 2 lautet neu:

Sitz des Verbandes ist in XY (als Sitz ist eine Gemeinde zu definieren).

§ 13 Abs. 5 lautet neu:

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom Präsidenten und vom Verbandssekretär unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

§ 18 Abs. 2 lautet neu:

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Vorstand von der oder dem Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

§ 29 lautet neu:

Gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder der Sozialen Dienste kann unter Vorbehalt von §§ 20 und 30 der Statuten innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder Departement Beschwerde geführt werden.

- 4.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 4.4 Die Eintrittsbedingungen gemäss § 168 Buchstabe f GG fehlen. Diese sind noch festzuhalten und der jeweiligen Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.5 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.00. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 027/4210000/80687)
	Fr.	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch SAP-Pooling DDI

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (5); HAN, MUS, STE, BOR, Ablage

Amt für Gemeinden

Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg, Rossmarktplatz 12, 4500 Solothurn

(Versand durch SAP-Pooling DDI, mit Rechnung)

Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg, Gemeindeverwaltung, 4525 Balm bei Günsberg

(Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Bellach, Gemeindeverwaltung, 4512 Bellach (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Gemeindeverwaltung,

4532 Feldbrunnen-St. Niklaus (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Gemeindeverwaltung, 4534 Flumenthal (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Günsberg, Gemeindeverwaltung, 4524 Günsberg (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Hubersdorf, Gemeindeverwaltung, 4535 Hubersdorf (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Kammersrohr, Gemeindeverwaltung, 4535 Kammersrohr (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Langendorf, Gemeindeverwaltung, 4513 Langendorf (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Oberdorf, Gemeindeverwaltung, 4515 Oberdorf (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Riedholz, Gemeindeverwaltung, 4533 Riedholz (Versand durch ASO)

Einwohnergemeinde Rüttenen, Gemeindeverwaltung, 4522 Rüttenen (Versand durch ASO)

SAP-Pooling DDI, mit der Bitte um Rechnungsstellung